

und es stirbt darnach einer von seinen Kindern / so nimmt die Frau soviel als ein von ihren Kindern / oder das Stieff-Kind. Zum Exempel : der Mann zeuget mit der ersten Frauen 2. Töchter / und einen Sohn Claus / und mit der andern Frauen auch einen einigen Sohn Hinrich / und stirbt ; Darnach gehet dieser Sohn auch mit Tode ab ; den erbet sowohl seine leibliche Mutter / als die 3. Stieff-Kindere / und nimmt ein Voll-Sohnes Theil aus seinen Gütern / gleich wie der Stieff-Sohn Claus / die beyden Stieff-Töchter aber eine jede nur halb soviel / und dies von dem andern Fall in diesem Capittel / darvon ebenmäßig im 9. Cap. artic. 3. dieses 1sten Buchs und oben Cap. 4. Zum dritten / wann die Mutter mit dem Sohn nach dem Mann theilen soll / so nimmt sie in der Boschafft / das ist / in allen beweglichen Gütern / und in dem gekaufften Lande dem Sohn gleich. Cap. 6. artic. 3. h. lib. 1. Zum vierdten / wann in der niedersteigenden Linie die Tochter in des Vaters / oder Groß-Vaters Stelle tritt / und dessen Person repräsentiret / so nimmt sie 2. oder 1. Sohns Theil gegen die / so von der Tochter des Stammes / den man erben soll / sind ausgesprossen / sie sind Manns oder Frauens-Personen / vermöge vorgehenden 4. cap. artic. 2. & 3. & ibi in glossa. Hierum / wann der Mann nachläßt von dem Sohn eine Tochter / und von der Tochter einen Sohn / so nimmt dieser nur 1. Theil / und des Sohns-Tochter 2. Theil. Womit also die Regul in diesem 5ten Cap. **de Mann nimpt so halff so vele mehr / als eine Frauwe** 2c. wird limitiret.

Wor nene Sästere / edder Brödere 2c. verhanden sin 2c. Das verstehe / wann nicht Groß-Vater / Groß-Mutter / und andere in aufsteigender Linie verhanden seyn / denn nicht allein jene / sondern auch diese / die Collaterales und Seitlings-vertwandte Erben ausschliessen.

Das eruet de Vater Bröder 2c Diese Personen sind die nächststen Erben in der Seit-Linie / worunter auch andere in weitem Grad mit begriffen / und mercke hier die Regul aus den Sachsen-Rechten / lib. 1. artic. 17. Wenn sich im Erbe verschwestert und verbrudert / alle die sich gleiche nahe zu der Sip ziehen / die nehmen gleichen Theil daran. Also sind allhie Vaters-Bruder 2c. Bruder-Kind 2c. alle gleich zu dem Erbe.

Iber gelicke vele 2c. Dann sie erben nicht in die Stammen / sondern in die Häuptere / nach der Personen Anzahl / wie sonst Schwester und Bruder. Hierum / sind dar von dem einen Bruder zwey / von dem andern vier / und von der Schwester ein Kind / so tritt keiner in seines Vaters oder Mutter statt / sie machen auch nicht so mannig Kuld oder Schlag-Kindere / sondern ein jeder stehet vor seine eigen Person / und Haupt / und erbet aus seinem eigen Rechte.

In